Beitragsordnung

des Vereins
„Leichtbauzentrum Baden-Württemberg – LBZ-BW e.V.“,
zukünftig
„LBZ – Zentrum für Werkstoff- und Produktionsinnovationen e.V.“

Stand: 08. Juli 2026

§ 1
Grundlage

(1) Der Verein kann gemäß seiner Satzung (§ 6) Mitgliedsbeiträge erheben.

(2) Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge regelt diese Beitragsordnung des Leichtbauzentrum Baden-Württemberg – LBZ-BW e.V., zukünftig LBZ – Zentrum für Werkstoff- und Produktionsinnovationen e.V.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Beitragspflicht

(1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 3
Beitragsklassen

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereines erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den folgenden Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Mitgliedsbeitrag (jährlich)
Kleinstunternehmen <10 MA	**350,00 €**
Kleinere Unternehmen 10-100 MA	**450,00 €**
Mittlere Unternehmen 100-500 MA	**900,00 €**
Größere Unternehmen 500-2000 MA	**1.800,00 €**
Großunternehmen >2000 MA	**3.600,00 €**
FuE klein <50 MA	**450,00 €**
FuE groß >50 MA	**900,00 €**
Verbände/Kammern/Gewerkschaften	**900,00 €**

(2) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die entsprechende Tarifierung erfolgen in der Regel auf Vorschlag eines Vorstands oder des beigetretenen Vereinsmitglieds. Die Überprüfung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden. Es liegt im Ermessen des Vorstandsvorsitzenden mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern eine abweichende Tarifierung vorzunehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, eine Anpassung der Mitgliedsbeträge vorzuschlagen, um die wirtschaftlich Situation des Vereins in einem sinnvollen Rahmen zu halten. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

§ 4 Aufnahmegebühr

(1) Zur Deckung der einmaligen Verwaltungskosten wird bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr entspricht der Hälfte des für das jeweilige Mitglied geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Mitgliedsbeiträge für das Aufnahmejahr sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, die Aufnahme erfolgt in der zweiten Jahreshälfte, dann ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Die Berechnung der Beiträge der Mitglieder erfolgt zu Jahresbeginn bzw. nach Einstufung. Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zu zahlen.

(4) Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(5) Vom Ausscheiden aus dem Verein – ungeachtet aus welchen Gründen - bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt für Neumitglieder mit Wirkung zum 09.07.2026 und für Bestandsmitglieder mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft. Sie bleibt in dieser Fassung so lange gültig, bis sie durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert oder aufgehoben wird.